

315,40

Statuten

der Gesellschaft

ISIS.

D. 18



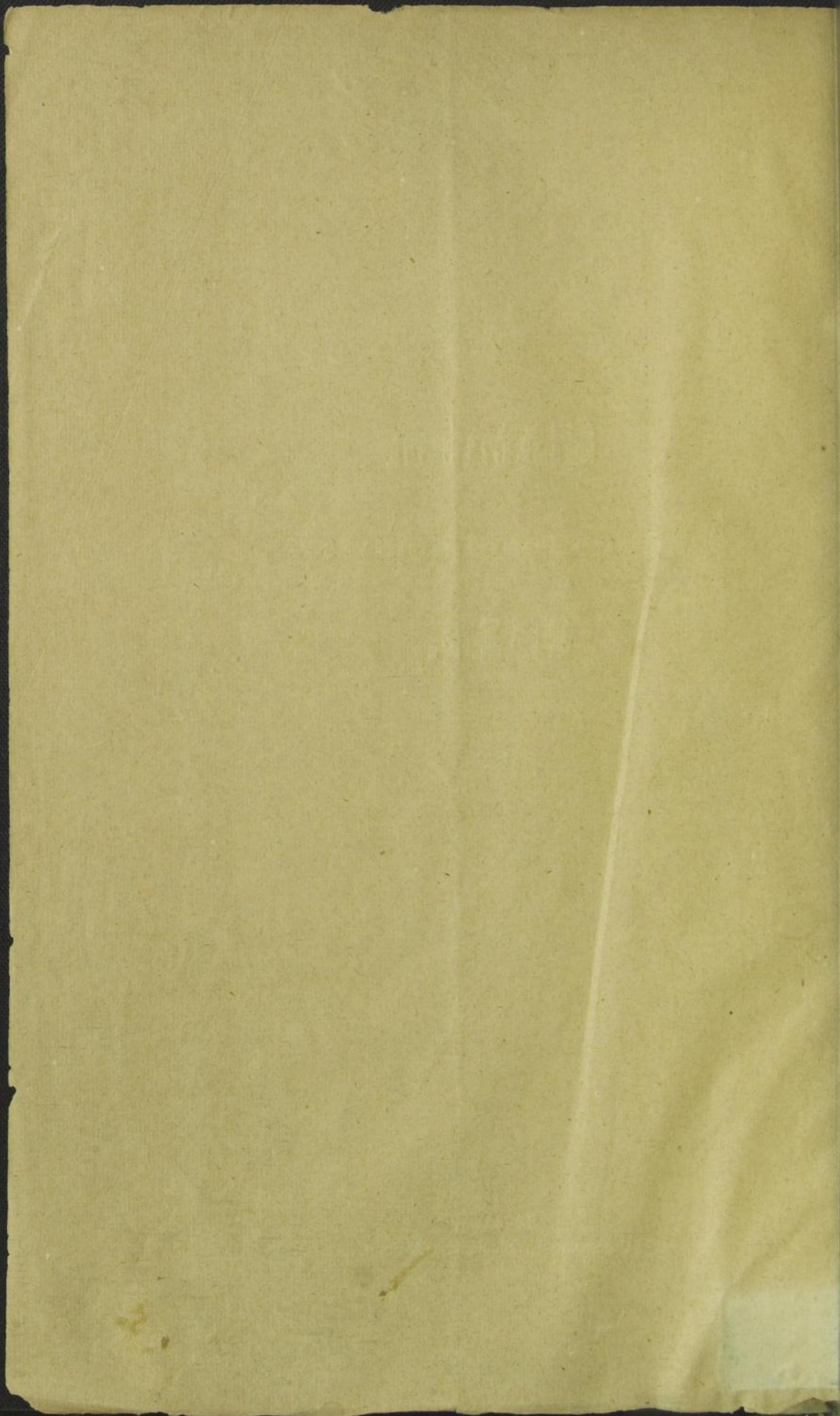
Dresden,
Druck von E. Blochmann & Sohn.

Dr. Geinitz L. 18

Hist. Saxon.

G.

315,40



§ 1.

Sitz und Zweck der Gesellschaft.

Die Isis, Gesellschaft für Naturkunde, hat ihren Sitz in Dresden und beabsichtigt

- a) vorzugsweise die naturwissenschaftliche Erforschung des Vaterlandes,
- b) die öffentliche Mittheilung der hierbei gewonnenen Resultate,
- c) die Erweiterung und Verbreitung allgemeiner naturwissenschaftlicher Kenntnisse durch gegenseitige Belehrung und gemeinschaftliches Wirken.

§ 2.

Wirksamkeit.

Zur Erreichung dieser Zwecke verhandelt die Gesellschaft allmonatlich in einer Hauptversammlung und in verschiedenen Sectionen, deren jede regelmässig aufeinanderfolgende Sitzungen hält.

Die Gesellschaft unterhält eine Bibliothek von naturwissenschaftlichen Schriften.

Die Gesellschaft veröffentlicht die Resultate ihrer Arbeiten durch den Druck.

§ 3.

Mitglieder.

Die Gesellschaft besteht aus
wirklichen Mitgliedern,
Ehrenmitgliedern,
correspondirenden Mitgliedern.

§ 4.

Rechte der Mitglieder.

Die wirklichen Mitglieder haben das Recht, den sämtlichen Versammlungen der Gesellschaft beizuwohnen und sich bei deren wissenschaftlichen Beschäftigungen zu betheiligen;

das Recht der Theilnahme an der Berathung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten;

das Recht der Benutzung der Bibliothek und aller sonstigen wissenschaftlichen Hilfsmittel der Gesellschaft.

§ 5.

Pflichten.

Die wirklichen Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke der Gesellschaft nach Kräften zu fördern und den bis auf Weiteres auf drei Thaler festgesetzten Jahresbeitrag zur Gesellschafts-Casse zu entrichten.

§ 6.

Ehrenmitglieder und correspondirende Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Gesellschaft solche Personen, welchen sie wegen ihrer Verdienste um die Naturwissenschaften oder um die Gesellschaft ihre Anerkennung zu bezeigen wünscht.

Zu correspondirenden Mitgliedern werden solche ausserhalb Dresdens und dessen nächster Umgebung wohnhafte Personen ernannt, von denen die Gesellschaft beachtliche Mittheilungen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften erwarten zu können glaubt (vgl. § 25 am Schlusse).

§ 7.

Ehrenmitglieder und correspondirende Mitglieder haben das Recht des freien Zutritts zu den wissenschaftlichen Unterhaltungen der Gesellschaft.

§ 8.

Hospitanten und Gäste.

Der Zutritt zu den wissenschaftlichen Verhandlungen der Gesellschaft ist auch anderen Personen, als den Mitgliedern der Gesellschaft, gestattet, sobald dieselben durch ein Mitglied der Gesellschaft eingeführt und dem Vorsitzenden vorgestellt werden.

Bei ausserordentlichen Veranlassungen kann von Gästen ein Eintrittsgeld zur Deckung der Kosten erhoben werden (vgl. § 22.).

§ 9.

Directorium (vgl. § 16. fg.).

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch ein Directorium und einen Verwaltungsrath geleitet.

Das Directorium wird gebildet aus:

- einem ersten Vorsitzenden,
- einem zweiten Vorsitzenden,

den ersten Vorständen der Sectionen,
einem ersten Secretär,
einem zweiten Secretär.

Verwaltungsrath (vgl. § 20.).

Der Verwaltungsrath besteht aus:

dem zweiten Vorsitzenden des Directorii als Vorsitzenden,
6 in Dresden wohnhaften wirklichen Mitgliedern,
dem zweiten Secretär des Directorii als Secretär.

§ 10.

Beamte.

Neben dem Directorium und dem Verwaltungsrathe fungiren als
weitere Beamte des Vereins:

ein Cassirer (vgl. § 21. 22.),
ein Bibliothekar (vgl. § 23.),
dessen Stellvertreter,
ein Agent (vgl. § 24.).

Sectionsbeamte.

Ueberdem fungirt in jeder der Sectionen:

ein Vorstand und dessen Stellvertreter,
ein Protokollführer und dessen Stellvertreter.

§ 11.

Redaction der Zeitschrift.

Für die von der **Isis** herauszugebende Zeitschrift besteht ein Redac-
tionscomité. Derselbe wird gebildet aus:

dem ersten Vorsitzenden,
dem ersten Secretär der Gesellschaft,
Delegirten, je einem aus jeder der Sectionen.

Der Comité wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 12.

Zweck und Vertrieb der Zeitschrift.

Die Zeitschrift ist bestimmt, Vierteljahrsberichte über die wissen-
schaftlichen Verhandlungen der Gesellschaft zu geben und Aufsätze von
Mitgliedern über Gegenstände naturwissenschaftlichen Inhalts zu verbreiten.
Die Abgabe der Zeitschrift an auswärtige Mitglieder sowie an auswärtige
Vereine erfolgt in der Regel entweder gegen Austausch mit anderen
Schriften, oder gegen einen angemessenen im Jahresvoranschlag festzu-
stellenden Beitrag zur Vereinscasse (vgl. § 24.).

§ 13.

Deputationen.

Ausserordentliche Deputationen kann die Gesellschaft zu Untersuchung und Beantwortung wissenschaftlicher Fragen je nach Bedürfniss in den Haupt- oder Sectionsversammlungen ernennen.

§ 14.

Dauer der Amtsführung.

Die Mitglieder des Directorii werden je auf die Dauer eines Jahres in der letzten Hauptversammlung des Vorjahres gewählt.

Sie dürfen nach Ablauf ihres Functionsjahres auf das nächstfolgende Jahr wieder erwählt werden.

Eine Ausnahme erleidet dies jedoch hinsichtlich des ersten Vorsitzenden, der nach einmaliger Wiederwahl für die nämliche Function zwei Jahre hindurch nicht wieder wählbar ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, soweit sie nicht in demselben als Mitglieder des Directorii ihren Sitz haben, werden auf dreijährige Dauer gewählt, dergestalt, dass alljährlich der dritte Theil, im ersten und zweiten Jahre nach Inkrafttreten dieser Statuten durch das Loos, später nach der Reihenfolge der Wahl auszutreten hat.

Der Cassirer, der Bibliothekar, dessen Stellvertreter und der Agent werden je auf ein Jahr gewählt, sind aber nach dessen Ablauf wieder wählbar.

Die zum Redactionscomité in Folge ihrer sonstigen Beamtenfunction gehörigen Mitglieder gehören auf die Dauer dieser Function dem Comité an, die übrigen Mitglieder sind alljährlich neu zu wählen, sind jedoch für jedes folgende Jahr von Neuem wählbar.

Die Mitglieder ausserordentlicher Deputationen fungiren, bis der Zweck der Deputation erreicht oder seine Erreichung aufgegeben ist.

§ 15.

Wahl der Beamten.

Die Wahl sämtlicher Functionäre erfolgt in der Regel in der letzten Hauptversammlung resp. Sectionsversammlungen des Jahres für das nächstfolgende, beziehentlich die nächstfolgenden Jahre nach ordnungsmässiger Vorladung der wirklichen Mitglieder zur Wahl (vgl. § 29.).

Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel, bei dem ersten und zweiten Vorsitzenden durch absolute, bei den übrigen Functionären und bei den Vorsitzenden, wenn beim ersten und zweiten Wahlgange absolute Majorität nicht erlangt wird, nach relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in der letzten Abstimmung entscheidet das Loos.

§ 16.

Erster Vorsitzender.

Dem ersten Vorsitzenden liegt die Vertretung der Gesellschaft in allen nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten ob, und leitet derselbe die wissenschaftliche Thätigkeit, ingleichen die inneren Angelegenheiten, soweit dieselben nicht dem Verwaltungsrathe zugewiesen sind.

Er unterzeichnet die von der Gesellschaft ausgestellten Diplome und die Correspondenz, soweit dieselbe nicht vom Verwaltungsrathe zu führen ist.

Er beruft Versammlungen des Directorii, eröffnet und leitet sie. Er hat das Recht, ausserordentliche Versammlungen der Gesellschaft (vgl. § 28.) einzuberufen und hat dieselben, ebenso wie die allmonatlichen ordentlichen Hauptversammlungen, vorzubereiten, zu eröffnen, zu leiten und zu schliessen.

Er hat schriftlich eingegangene Aufsätze, welche die Gesellschaft im Allgemeinen angehen, vorzutragen. Er hat der Gesellschaft Vorschläge zur Vervollständigung der Bibliothek zu eröffnen (vgl. § 20.).

Er hat vorgeschlagene Mitglieder der Gesellschaft zu benennen und neue aufgenommene einzuführen.

Er hat Sorge zu tragen, dass die Statuten der Gesellschaft allenthalben genau beobachtet werden und die Beamten der Gesellschaft ihren Obliegenheiten gehörig nachkommen.

Er ist berechtigt, Nichtmitgliedern die Anwesenheit bei den wissenschaftlichen Verhandlungen der Gesellschaft in den Hauptversammlungen zu gestatten oder zu versagen.

Er hat das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und der ausserordentlichen Deputationen beizuwohnen und sich an den Verhandlungen, doch ohne Stimmrecht, zu betheiligen.

Für schriftliche Arbeiten hat er den Beistand des ersten Secretairs in Anspruch zu nehmen.

§ 17.

Zweiter Vorsitzender.

Der zweite Vorsitzende hat bei Behinderung des ersten Vorsitzenden die Functionen desselben zu übernehmen.

Er ist Vorsitzender des Verwaltungsrathes, dessen Sitzungen er vorzubereiten, anzuberaumen und zu leiten hat.

Er führt die Oberaufsicht über die Bibliothek und das sonstige Besitzthum der Gesellschaft.

Er hat der Uebergabe der Kasse und Bibliothek an die neu antretenden Cassirer und beziehentlich Bibliothekare beizuwohnen.

Er unterzeichnet die vom Verwaltungsrathe an die Beamten gerichteten Anweisungen, sowie die an Mitglieder der Gesellschaft bestimmten Erlasse (vgl. auch § 21.).

§ 18.

Erster Secretär.

Dem ersten Secretär liegt ob:

die Führung des Protokolls in den Sitzungen des Directorii und in den allmonatlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen; die Anlegung und Fortführung der nöthigen Akten, so weit sie nicht dem Ressort des Verwaltungsrathes angehören;

die Führung des Mitgliederverzeichnisses;

die Führung der Correspondenz, soweit sie ihm vom ersten Vorsitzenden übertragen wird;

die Ausfertigung und Gegenzeichnung der Aufnahmediplome und Beförderung der für wirkliche Mitglieder ausgefertigten an den Cassirer;

die Ausfertigung der Mitgliedskarten (§ 22. 30.).

die Annahme aller an die Gesellschaft als Geschenke eingehenden Bücher oder Schriften und die baldige Uebergabe derselben an den Bibliothekar;

die Abfassung der zur Veröffentlichung in der von der Gesellschaft herausgegebenen oder anderen Zeitschriften geeigneten Mittheilungen über die Thätigkeit der Gesellschaft, insbesondere in den Hauptversammlungen;

die Abfassung schriftlicher Mittheilungen des Directorii an den Verwaltungsrath, sowie der Erlasse desselben an die Beamten oder einzelne Mitglieder der Gesellschaft;

die Abfassung und Veröffentlichung der Vorladungen zu den allmonatlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen.

§ 19.

Zweiter Secretär.

Der zweite Secretär hat in Behinderungsfällen des ersten dessen Function zu versehen.

Er hat die Akten des Verwaltungsrathes anzulegen und fortzuführen.

Er hat die Protokolle in den Sitzungen des Verwaltungsrathes, sowie über die Uebergabe der Kasse und der Bibliothek an den neu antretenden Cassirer und resp. Bibliothekar zu führen.

Er hat das Inventarium der Gesellschaft zu verzeichnen und das Verzeichniss in Vollständigkeit zu erhalten.

Er hat die schriftlichen Mittheilungen des Verwaltungsrathes an das Directorium und die Erlasse desselben an Beamte der Gesellschaft und einzelne Mitglieder abzufassen.

§ 20.

Verwaltungsrath.

Dem Verwaltungsrath liegt die Oberaufsicht über das Vermögen der Gesellschaft und deshalb die Berathung und Leitung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten derselben ob.

Er entwirft, soweit zu diesem Behufe erforderlich, die Geschäftsordnung und die Instructionen der Beamten.

Der Verwaltungsrath hat alljährlich über Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft einen Voranschlag für das nächstfolgende Jahr zu entwerfen, sich über denselben mit dem Directorium zu verständigen und ihn darauf in der letzten monatlichen Hauptversammlung des Jahres der Gesellschaft zur Genehmigung, nach Befinden zur Entscheidung der darüber zwischen ihm und dem Directorium bestehenden Meinungsverschiedenheit vorzulegen.

Der Verwaltungsrath ertheilt dem Cassirer Auftrag zu Bestreitung der im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben.

Für die Bewilligung solcher Ausgaben, welche im Voranschlage nicht berücksichtigt sind, hat der Verwaltungsrath die Genehmigung der Gesellschaft in einer Hauptversammlung zu suchen.

Ueberschreitungen der Ausgaben des Voranschlags, in so weit dazu nicht die Genehmigung der Gesellschaft auf Antrag gegeben worden, oder zu denen die Gesellschaft nicht nachträglich in einer Hauptversammlung ihre Zustimmung ertheilt hat, haben die Mitglieder des Verwaltungsrathes solidarisch zu vertreten.

Zu Bewirkung solcher Ausgaben, die nicht speciell in dem genehmigten Voranschlage enthalten sind, ertheilt der Verwaltungsrath dem Cassirer schriftliche Anweisung.

Der Verwaltungsrath vervollständigt die Bibliothek auf Grund der von Seiten des Directorii an ihn gelangenden Vorschläge, so weit dies überhaupt thunlich ist.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, die dieser zu erlassen verbunden ist, sobald wenigstens 3 Mitglieder auf Anberaumung einer Sitzung antragen.

In Behinderungsfällen des Vorsitzenden vertritt seine Funktion dasjenige unter den theilnehmenden Mitgliedern, welches am frühesten in den Verwaltungsrath eingetreten ist, und unter gleichzeitig eingetretenen dasjenige, welches mit der grössten Stimmenzahl zum Mitgliede des Verwaltungsrathes gewählt worden ist.

Beschlussfähig ist der Verwaltungsrath, sobald auf die an sämtliche Mitglieder erlassene Einladung mit Einschluss des Vorsitzenden wenigstens vier erschienen sind.

Der Verwaltungsrath beschliesst nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die entscheidende Stimme zu, es ist jedoch der Vorsitzende befugt, von seiner Entscheidungsstimme keinen Gebrauch zu machen und die Frage in der nächsten Monatsversammlung der Gesellschaft zur Entscheidung vorzutragen.

Beschlüsse des Verwaltungsrathes sind in der nächsten Hauptversammlung zur Kenntniss der Gesellschaft zu bringen.

§ 21.

Cassirer.

Dem Cassirer liegt die vermögensrechtliche Vertretung der Gesellschaft in aussergerichtlichen wie in gerichtlichen Angelegenheiten ob, es ist deshalb sein Name innerhalb der nächsten acht Tage nach erfolgter Wahl durch den Dresdner Anzeiger bekannt zu machen und gilt diese Bekanntmachung als Legitimation für den Cassirer.

§ 22.

Geschäftskreis des Cassirers.

Der Cassirer erhebt von den neu eintretenden Mitgliedern das festgestellte Eintrittsgeld gegen Zusendung der Diplome.

Er erhebt die vom Verwaltungsrath mit Genehmigung der Hauptversammlung bestimmten Jahresbeiträge der wirklichen Mitglieder.

Er erhebt die für Ertheilung von Zutrittskarten zu entrichtende Vergütung (vgl. § 8 am Schlusse).

Er bestreitet ohne specielle Anweisung die im Voranschlage ausdrücklich und im Einzelnen bezifferten Ausgaben.

Er bestreitet auf schriftliche Anweisung des Verwaltungsrathes die von diesem bezifferten ordentlichen, so wie die von demselben mit Genehmigung der Hauptversammlung beschlossenen ausserordentlichen Ausgaben.

Er führt über Einnahme und Ausgabe Buch und Rechnung, in die er den Vorsitzenden des Directorii und des Verwaltungsraths auf jedesmaliges Verlangen die Einsicht zu gestatten hat.

Er hat über seine Cassenführung innerhalb eines Monats nach Jahreschluss dem Verwaltungsrathe vollständige Rechnung abzulegen.

Die abgelegte Jahresrechnung wird von einer aus 2 Mitgliedern bestehenden alljährlich neu zu wählenden Justifications-Deputation (vgl. § 15.) geprüft, monirt und nach Berichtigung der Erinnerungen durch Unterschrift für richtig erklärt.

Er hat auf Verlangen der Vorsitzenden den Sitzungen des Directoriums zur Auskunftsertheilung, den Sitzungen des Verwaltungsraths zur Theilnahme an Berathungen, doch ohne Stimmrecht, beizuwohnen.

§ 23.

Bibliothekar.

Dem Bibliothekar liegt ob:

Die Verwahrung der Bibliothek, deren Aufstellung sowie Haltung und Fortführung genauer Kataloge.

Die Empfangnahme und Einordnung der von der Gesellschaft erworbenen Bücher und Schriften, so wie die Bekanntgebung des erfolgten Eingangs in der nächsten Monatsversammlung, so wie beim Jahresschluss.

Die Ausleihung der Bücher an die darum ansuchenden Mitglieder gegen Ausstellung schriftlichen, die in der Regel nicht über einen Monat zu erstreckende Dauer der Leihe enthaltenden, mit dem Namen des Entleihers unterzeichneten und bei Rückgabe des entliehenen Werkes wiederum zurückzustellenden Empfangscheines.

Ueber die Ausleihung der Werke hat er ein Verzeichniss zu führen, in welches der Name des Erborgers, der Tag der Ausgabe, die Dauer der Gebrauchsleihe und die erfolgende Rückgabe einzutragen ist.

Im Behinderungsfalle wird die Geschäftsführung des Bibliothekars durch dessen Stellvertreter besorgt.

§ 24.

Agent.

Dem Agenten liegen die für den Vertrieb der Zeitschrift der Gesellschaft nöthigen Besorgungen ob.

§ 25.

Aufnahme wirklicher Mitglieder.

Jedem zur Aufnahme als wirkliches Mitglied sich Anmeldenden sind vom Directorium die Statuten der Gesellschaft vorzulegen und ist er in der nächsten Hauptversammlung mündlich und durch Anschlag vom Directorium zu benennen.

In der darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung erfolgt die Abstimmung über die Aufnahme in der § 31 vorgeschriebenen Weise.

Der zur Aufnahme Angemeldete hat das Recht, in der Zwischenzeit zwischen Benennung und Abstimmung den Sitzungen der Gesellschaft beizuwohnen.

Nach erfolgter Aufnahme hat das neu eintretende Mitglied durch Unterschrift der Statuten sich den in denselben enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen und erhält die behufs der Legitimation zur Theilnahme an den Beschlussfassungen erforderliche Mitgliedskarte. Siedelt ein correspondirendes Mitglied nach Dresden über, so wird dasselbe ohne vorherige Abstimmung wirkliches Mitglied, sofern es als solches in die Ge-

sellschaft eintreten will. Wirkliche Mitglieder werden nach ihrem Fortgange von Dresden correspondirende Mitglieder.

§ 26.

Sectionen.

Jedes wirkliche Mitglied hat das Recht, den Sitzungen einer jeden Section beizuwohnen und bei deren Abstimmungen sich zu betheiligen.

§ 27.

Beamte der Sectionen.

Vorstand. Jede Section erwählt einen Vorstand, dessen Stellvertreter, sowie einen Protokollanten und dessen Stellvertreter in der letzten Jahres-sitzung für das nächstfolgende Jahr.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach Stimmenmehrheit, bei der Wahl des Vorsitzenden nach absoluter, bei der der übrigen Functionäre nach relativer, und nur dafern für die Wahl des Vorstandes bei zweimaliger Abstimmung absolute Mehrheit nicht zu erlangen ist, auch bei diesem nach relativer Mehrheit unter den Abstimmenden.

Dem Vorstande und im Behinderungsfalle seinem Stellvertreter liegt die Vorbereitung und Leitung der wissenschaftlichen Verhandlung, in-gleichen der Vortrag im Bezug auf die die Section speciell angehenden, sowie die Fragstellung in den in der Section zur Abstimmung zu bringen-den Angelegenheiten ob.

Protokollant. Der Protokollant, und bei seiner Behinderung sein Stellvertreter, hat das Protokoll über die Sectionssitzung zu führen.

Er hat über den Verlauf der Sitzung der Redactions-Deputation einen zur Veröffentlichung geeigneten Bericht zuzustellen.

Er hat die die Section speciell betreffenden Akten zu halten.

Er hat die Einladung zu den Sectionssitzungen zu veranstalten.

§ 28.

Beschliessende Versammlungen.

Beschlüsse fasst die Gesellschaft in den Hauptversammlungen, ordent-lichen, welche allmonatlich abgehalten werden, und ausserordentlichen, welche für bestimmte Fälle einzuberufen sind.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung, die je-doch auch auf den Tag einer ordentlichen Haupt- oder Sectionsversamm-lung gelegt werden kann, ist nothwendig bei Berathung und Beschluss-fassung über Abänderung der Statuten und zur Bewilligung ausserordent-licher Beiträge.

Zulässig ist sie zur Abstimmung über Angelegenheiten, in denen zwischen dem Directorium und dem Verwaltungsrathe Meinungsverschieden-heit besteht, sobald einer der Vorsitzenden darauf anträgt.

§ 29.

Ladungen.

Alle Einladungen zu Hauptversammlungen erfolgen durch Insertion in dem Dresdner Anzeiger, soweit solches thunlich, unter kurzer Angabe des durch Abstimmung zur Entscheidung zu bringenden oder sonst zu verhandelnden Gegenstandes; bei den allmonatlichen Hauptversammlungen ein Mal am Tage vor der Versammlung, bei ausserordentlichen Hauptversammlungen zwei Mal, ebenfalls am Tage vor der Versammlung und wömöglich am nämlichen Tage der vorhergehenden Woche.

Zu den Sectionsversammlungen erfolgt die Einladung in gleicher Weise, wie zu den ordentlichen Hauptversammlungen.

§ 30.

Beschlussfähigkeit.

Zur Giltigkeit einer Beschlussfassung ist bei ausserordentlichen Hauptversammlungen die Anwesenheit des sechsten Theiles der wirklichen Mitglieder, ausser den Mitgliedern des Directorii, bei gewöhnlichen Hauptversammlungen die nämliche Anzahl unter Einrechnung der Mitglieder des Directorii erforderlich. Zur Theilnahme an den Beschlussfassungen in den Hauptversammlungen hat sich jedes Mitglied auf Erfordern durch Vorzeigung seiner Mitgliedskarte zu legitimiren.

§ 31.

Stimmgebung.

Die Stimmgebung erfolgt durch

1) Sitzenbleiben oder Aufstehen

- a) über Annahme neuer und Abschaffung bisheriger Bestimmungen der Statuten,
- b) über Genehmigung des Budgets oder einzelner Theile desselben,
- c) über Bewilligung ausserordentlicher Einzahlungen oder Ausgaben;

2) durch Abgabe von Stimmzetteln

- a) bei den Wahlen der Beamten der Gesellschaft (§ 15.),
- b) bei Aufnahme wirklicher oder Ehrenmitglieder,
- c) bei Beschlüssen über Ausschliessung eines Mitgliedes aus der Gesellschaft.

In den vorstehend unter 1) a. b. c. und 2) b. c. bezeichneten Fällen ist eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Abstimmenden erforderlich, in deren Ermangelung es bei den bis dahin giltigen Bestimmungen resp. Beschlüssen bewendet und die Bewilligung, Aufnahme, resp. Ausschliessung für abgelehnt gilt.

In Fällen, in denen es das Directorium für wünschenswerth erklärt, kann die Aufnahme eines wirklichen oder Ehrenmitgliedes auch in der unter 1. angegebenen Weise beschlossen werden, wenn keiner der Anwesenden auf Abstimmung durch Stimmzettel provocirt.

Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme der § 15. und § 33. Absatz 3 berührten Fälle einfache Majorität der Abstimmenden, bei Stimmgleichheit die Abstimmung des Vorsitzenden.

§ 32.

Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt ausser durch den Tod des Mitglieds

- 1) durch freiwillige Austrittserklärung,
- 2) durch Ausschliessung nach Abstimmung in der § 31. vorgeschriebenen Weise.

Der Antrag auf Ausschliessung ist durch den Verwaltungsrath zu stellen

- a) wegen Verlustes des unbescholtenen Rufs,
- b) wegen ausdrücklicher Verweigerung der Befolgung der Statuten, und kann von demselben gestellt werden
- c) wegen unterlassener Entrichtung eines vollen Jahresbeitrags, wenn diese Entrichtung zuvor durch den Verwaltungsrath unter Bedrohung mit dem Antrage auf Ausschliessung erfolglos gefordert worden ist.

§ 33.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschaftsbeschluss.

Sobald der Antrag auf Auflösung gestellt worden ist, ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss in einer Hauptversammlung festzusetzen, welche Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss zu erfordern sei.

Bei Fassung des Auflösungsbeschlusses bedarf es der schriftlichen Abstimmung der wirklichen Mitglieder durch Circular. Diejenigen Mitglieder, welche sich bei der Abstimmung nicht betheiligen, werden denen beigezählt, welche für die Auflösung stimmen.

§ 34.

Verlassenschaft.

Bei Auflösung der Gesellschaft fallen die etwa vorhandenen Sammlungen so wie der Cassenbestand einer sächsischen öffentlichen Anstalt zu, deren Bezeichnung von der Stimmenmehrheit der zuletzt vorhandenen Mitglieder abhängt, und darf gegenwärtige Bestimmung nur mit Geneh-

1861 incl. 30

migung des Königlichen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts
abgeändert werden.

§ 35.

Auslegung der Statuten.

Wenn über die Auslegung gegenwärtiger Statuten zwischen dem
Directorium und dem Verwaltungsrath Zweifel entstehen, so sind dieselben
einer Hauptversammlung zur Entscheidung durch Abstimmung vorzulegen.

Dresden, den 5. Februar 1866.

Dr. Gustav Albert Siebdrat,

d. Z. erster Vorsitzender der Gesellschaft.

07. Juni 1982

16. Nov. 1983

— 16 —

Decret.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in § 21. der Statuten der Gesellschaft Isis in Dresden enthaltene Rechtsvergünstigung in Betreff der Legitimation des Cassirers der Gesellschaft durch öffentliche Bekanntmachung zu bewilligen allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, dass den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werde.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, am 9. März 1866.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Falkenstein.

Hausmann.

